

## **Rahmensatzung für Berufungen an der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

### **Präambel**

Die Charité – Universitätsmedizin Berlin führt alle Berufungsverfahren mit dem Ziel durch, herausragende Führungspersönlichkeiten mit außergewöhnlichen wissenschaftlichen, didaktischen und klinischen Kompetenzen sowie hervorragenden Managementfähigkeiten zur Sicherung der Exzellenz von Forschung, Lehre und Krankenversorgung für die Charité zu gewinnen. Dabei werden alle Verfahren von dem Bestreben bestimmt, die Vielfalt und den Anteil von Frauen in Leitungspositionen zu erhöhen. Sie werden vom Geist der Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung und einer Auswahl der Besten getragen. Mögliche Einflüsse durch Befangenheiten und Interessenkonflikte werden durch Verfahrensweisungen ausgeschlossen.

Diese Rahmensatzung gibt Eckpunkte für die Durchführung von Berufungsverfahren der Charité – Universitätsmedizin Berlin vor, alles Weitere regeln Ausführungsbestimmungen entsprechend der rechtlichen Vorgaben.

### **§ 1**

#### **Vorbereitung von Berufungsverfahren**

(1) Bei Leitungspositionen und anderen Struktur-/Eckprofessuren sollen durch rechtzeitige Einleitung der Neuberufungsverfahren Vakanzzeiten vermieden und ein reibungsloser Übergang sichergestellt werden.

(2) In der Vorbereitungsphase von Berufungsverfahren erfolgt unter Federführung des Dekans/der Dekanin eine intensive Abstimmung unter Einbeziehung von Vorstand, Fakultät, Fakultätsrat (FR), Klinikumsleitung (besonders bei klinischen Professuren) und des betroffenen CharitéCentrums. Diese Abstimmung kann durch externe Beratung über die zukünftige Ausrichtung und den Ausstattungs- und Finanzierungsrahmen ergänzt werden. Das Professurenkonzept, die strategischen Anforderungen der Charité in Forschung, Lehre und (bei klinischen Professuren) Krankenversorgung, die Wirtschaftlichkeit sowie die zu erwartende Bewerber/innenlage werden berücksichtigt. Sollte die Abstimmung dies als sinnvoll erscheinen lassen, kann der Vorstand die bestehenden Möglichkeiten der Verlängerung des Dienstverhältnisses der Stelleninhaber/innen nutzen. Anderenfalls wird die Eröffnung des Berufungsverfahrens eingeleitet.

(3) Die Fakultätsleitung der Charité informiert die Leitung des Berliner Institutes für Gesundheitsforschung (BIH) frühzeitig und umfassend über anstehende Neuberufungen. Professuren mit Relevanz für das BIH werden gemeinsam identifiziert und strategische Notwendigkeiten für die Um-

setzung einer hochrangigen Berufung diskutiert und mit dem Vorstand der Charité abgestimmt. In Berufungskommissionen für die vom FR festgelegten potentiellen BIH-Professuren nimmt der / die Vorstandsvorsitzende des BIH oder ein/eine von ihm/ihr benannte/r VertreterIn qua Amt beratend teil.

### **§ 2**

#### **Eröffnung von Berufungsverfahren**

(1) Der Fakultätsrat eröffnet die Berufungsverfahren mit Beschluss über eine entsprechende Vorlage der Fakultätsleitung. Wenn in der Kommission Details zur Denomination, Besoldungsgruppe und/oder strukturellen Anbindung / Ausrichtung geklärt werden sollen, wird eine Struktur- und Berufungskommission, ansonsten eine Berufungskommission eingesetzt.

(2) Die (Struktur- und) Berufungskommission soll aus Gründen der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich nicht mehr als 10 Mitglieder haben, davon mindestens sechs Hochschullehrer/innen. Eine Beteiligung von mindestens zwei Hochschullehrerinnen wird angestrebt. Bei klinischen Professuren ist der/die Ärztliche Direktor/in qua Amt stimmberechtigtes Mitglied der Kommission. Der Fakultätsrat legt bei Besetzung der Kommission die Federführung durch eine/einen Hochschullehrer/in fest. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité, sowie die/der kaufmännische LeiterIn des betroffenen CharitéCentrums wirken beratend in der Kommission mit.

(3) Mitglieder der (Struktur- und) Berufungskommission sollen, soweit möglich, keine eigenen Interessen in Bezug auf die zu besetzende Professur haben (siehe auch § 4). Daher werden im Allgemeinen HochschullehrerInnen aus der gleichen Einrichtung oder mit engen klinisch-ökonomischen Abhängigkeiten nicht in die Kommission aufgenommen. Bei der Besetzung von nachgeordneten Professuren einer Einrichtung oder Abteilung können die Leiter/innen der entsprechenden Einrichtung oder Abteilung Mitglied der Kommission ein. Um die fachliche Expertise intensiv in den Berufungsprozess einfließen zu lassen, kann die (Struktur- und) Berufungskommission Personen mit engem Fachbezug aus der Charité oder externen Einrichtungen zu schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen einladen.

### **§ 3**

#### **Ausschluss von Befangenheit und Interessenkonflikten**

(1) Bezüglich der Mitglieder in (Struktur- und) Berufungskommissionen sowie der in die Berufungsverfahren einbezogenen Gutachter/innen ist die mögliche Befangenheit durch die Kommission mit Unterstützung des Berufungsoffices zu prüfen. Mitglieder der Kommission, bei denen eine Befangenheit gegenüber einzelnen Bewerber/innen zu vermuten ist, müssen die

Kommission verlassen. Die Berufungskommission entscheidet in geheimer Abstimmung über den Umgang mit ersichtlichen oder erklärten Gründen für Befangenheit. Mitglieder der Kommission, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, können in besonderen Fällen beratend mitwirken, wenn ihre Expertise essentiell für das laufende Verfahren ist.

(2) Kriterien für eine zu vermutende Befangenheit sind unter anderem

- Verwandtschaft ersten und zweiten Grades,
- dienstliche Abhängigkeiten (bis sechs Jahre nach Ende des Dienstverhältnisses),
- aktuelle enge wissenschaftliche Kooperation,
- gemeinsame wirtschaftliche Interessen,
- konkurrierende klinische Interessen.

Kriterien für eine Besorgnis der Befangenheit sind unter anderem

- weitere Verwandtschaftsverhältnisse, persönliche Bindungen oder Konflikte,
- wissenschaftliche Kooperationen (bis vor drei Jahren),
- ausgewiesene wissenschaftliche Konkurrenz,
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen,
- Betreuungsverhältnisse (bis sechs Jahre nach Ende des Verhältnisses),
- ältere Abhängigkeiten (Betreuung, Dienstverhältnis),
- Mitgliedschaft in themenverwandten Berufungskommissionen anderer Universitäten (insbesondere für externe Gutachter/innen),
- Interessenkonflikt wegen parallel laufender Berufungsverfahren.

#### § 4

##### Durchführung der Berufungsverfahren

(1) Im Falle der Einberufung einer *Struktur- und* Berufungskommission erfolgt zunächst eine umfassende strategisch-strukturelle Beratung über die Ausrichtung der zu besetzenden Professur (Denomination, Besoldungsgruppe, strukturelle Anbindung / Ausrichtung) auch unter Heranziehung interner und externer Beratung. Die Ergebnisse der Strukturberatungen sollen grundsätzlich mit dem Vorstand, der Fakultätsleitung und bei klinischen Professuren der Klinikumsleitung abgestimmt werden und fließen in den Ausschreibungstext ein, den die Kommission erarbeitet.

(2) Die Durchführung der Auswahlverfahren erfolgt mit Unterstützung des Berufungsamtes durch die (Struktur- und) Berufungskommission unter Federführung des/der durch den Fakultätsrat benannten Hochschullehrers/in mit den folgenden Verfahrensschritten:

1. Erstellung Ausschreibungstext und Vorlage zur Freigabe im Fakultätsrat
2. Sichtung und Bewertung der Bewerbungen und Auswahl der Bewerber/innen zur persönlichen Vorstellung
3. Durchführung der Anhörung zur persönlichen Vorstellung
4. Auswahl der Bewerber/innen zur externen Begutachtung
5. Entscheidung über einen Listenvorschlag und Erarbeitung der Vorlage für den Fakultätsrat

Bei allen Verfahrensschritten mit persönlicher Anwesenheit von Bewerber/innen darf die Kommission kein schriftliches Verfahren durchführen, sondern muss beschlussfähig zusammenkommen. Mitglieder des Vorstands der Charité können jederzeit an Sitzungen der (Struktur- und) Berufungskommissionen teilnehmen.

(3) Zur Vorbereitung der Auswahlgespräche mit den eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern für Leitungspositionen werden von diesen neben den Konzepten für Forschung und Lehre einheitliche Darstellungen über ihre Anforderungen in Bezug auf personelle, konsumtive und investive Ausstattung unter Berücksichtigung des Ausstattungs- und Finanzierungsrahmens gemäß § 1 (2) angefordert, die als Grundlage („Verhandlungskorridor“) für mögliche spätere Berufungsverhandlungen dienen.

(4) Stellt die Kommission fest, dass sich besonders Geeignete und herausragend qualifizierte Kandidatinnen oder Kandidaten nicht bewerben, kann sie die Dekanin / den Dekan beauftragen, solche Personen direkt anzusprechen. Soweit in diesen Gesprächen eine Einigung über die Rahmenbedingungen (entsprechend dem Ausstattungs- und Finanzierungsrahmen gemäß § 1 (2)) bei einer möglichen Berufung an die Charité erzielt wird, kann die Kommission entscheiden, die jeweiligen Kandidatinnen oder Kandidaten zur Bewerbung aufzufordern und zur persönlichen Vorstellung einzuladen.

#### §5

##### Berufungsverhandlungen

Nach Erteilung des Rufs durch den/die zuständige/n Senator/in (derzeit Bildung, Jugend und Wissenschaft) erfolgen bei Leitungspositionen Berufungsverhandlungen, die zur Beschleunigung des Verfahrens auf Grundlage des unter § 4 (3) genannten Verhandlungskorridors geführt werden.